



Die wesentlichen Regelungen der neuen KI-Verordnung und ihre Bedeutung für die Praxis

Dr. Christiane Bierekoven | Rechtsanwältin | Fachanwältin für IT-Recht

16.05.2024 | davit Special – IT-Sicherheitsrecht kompakt

Agenda

- 01** Überblick über Systematik
und Aufbau der KI-VO
Seite 3
- 02** Bedeutung und Einteilung
der KI-Systeme
Seite 7
- 03** Wesentliche Anforderungen an
KI-Systeme und KI-Modelle
Seite 13
- 04** Sanktionen
Seite 19
- 05** Fazit und Bedeutung
für die Praxis
Seite 25

01

Überblick über Systematik und Aufbau der KI-VO

Überblick über Systematik und Aufbau der KI-VO

1. Aktueller Stand

- Konsolidierte Fassung des Europäischen Parlamentes vom 13.03.2024
- Inkrafttreten gestaffelt:
 - Grundsatz: 24 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt
 - 6 Monate für allgemeine Bestimmungen und verbotene Praktiken
 - 12 Monate für notifizierte Behörden/Stellen, KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck
 - 24/36 Monate für Hochrisiko-KI-Systeme

2. Regelungen – Übersicht

- 180 Erwägungsgründe
- XIII Kapitel
- 113 Artikel
- XIII Anhänge
- 68 Begriffsbestimmungen/Definitionen in Art. 3 KI-VO

Überblick über Systematik und Aufbau der KI-VO

3. Systematik (Auswahl wesentlicher Regelungen)

- **Kapitel I:** Allgemeine Bestimmungen (Gegenstand, Anwendungsbereich, Begriffe, KI-Kompetenz)
- **Kapitel II:** Verbotene Praktiken im Bereich Künstlicher Intelligenz
- **Kapitel III:** Hochrisiko-KI-Systeme
- **Kapitel VIII:** EU-Datenbank für Hochrisiko-KI-Systeme
- **Kapitel IV:** Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme
- **Kapitel V:** Pflichten für Anbieter/Bevollmächtigte bei KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck
- **Kapitel IX:** Beobachtungs- und Meldepflichten bei schwerwiegenden Vorfällen für Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen nach Inverkehrbringen
- **Kapitel XII Sanktionen**

Überblick über Systematik und Aufbau der KI-VO

4. Wichtigste Adressaten (Auswahl)

- **Anbieter, Art. 3 Nr. 3 KI-VO – Schwerpunkt**
- **Betreiber, Art. 3 Nr. 4 KI-VO**
- Bevollmächtigter, Art. 3 Nr. 5 KI-VO
- Einführer, Art. 3 Nr. 6 KI-VO
- Händler, Art. 3 Nr. 7 KI-VO
- Akteur, Art. 3 Nr. 8 KI-VO – Auffangbegriff für den Anbieter, den Produkthersteller, den Betreiber, den Bevollmächtigten, den Einführer oder den Händler
- (Produkt)Hersteller – nicht definiert

02

Einteilung der KI-Systeme und KI-Modelle

Einteilung der KI-Systeme und KI-Modelle

Zentraler Begriff: KI-System, Art. 3 Nr. 1 KI-VO

Danach ist ein KI-System

- ein maschinengestütztes System,
- das für einen *in wechselndem Maße autonomen Betrieb* ausgelegt ist,
- das nach seiner Einführung anpassungsfähig sein kann und
- das aus den erhaltenen Eingaben
- für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie
- *Ergebnisse* (eingefügt von der Referentin) in Form von *Vorhersagen, Inhalten, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorgebracht werden,*
- *die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können*

Einteilung der KI-Systeme

Weiterer zentraler Begriff für die Praxis:

KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck“ Art. 3 Nr. 63 KI-VO (Generative KI)

Ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck ist,

- ein KI-Modell,
- das (...)*) eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und
- in der Lage ist, unabhängig von der Art und Weise seines Inverkehrbringens
- ein *breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben* kompetent zu erfüllen, und
- das *in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden kann*,
- *Ausnahme:*
- KI-Modelle,
- die vor ihrer Markteinführung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder die Konzipierung von Prototypen verwendet werden

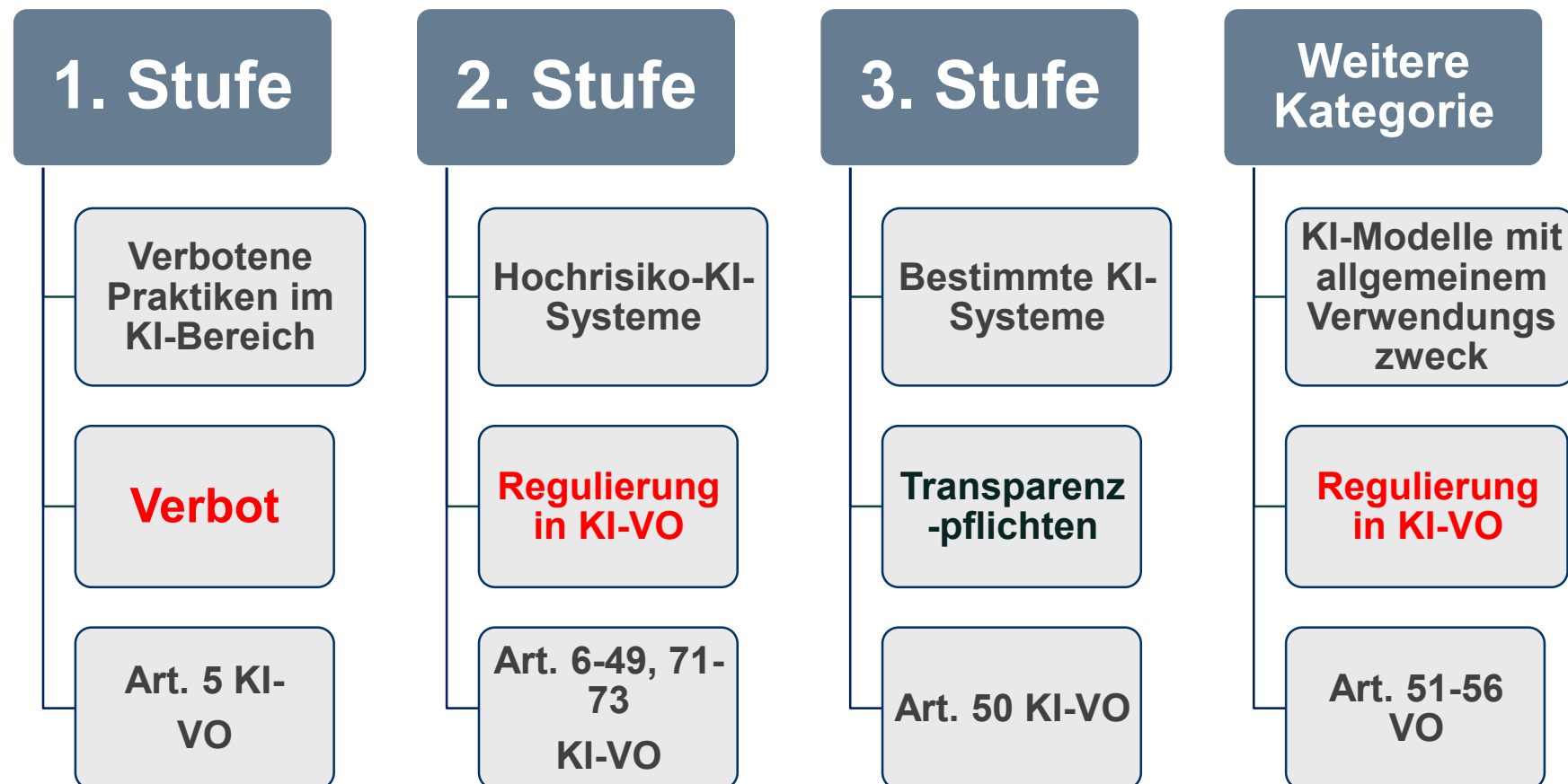
Hintergrund (Erwgr. 101):

- Besondere Rolle und Verantwortung der Anbieter solcher KI-Modelle entlang der KI-Wertschöpfungskette,
- da diese KI-Modelle die Grundlage für eine Reihe nachgelagerter Systeme bilden können.

*einschließlich der Fälle, in denen ein solches KI-Modell mit einer großen Datenmenge unter umfassender Selbstüberwachung trainiert wird

Einteilung der KI-Systeme

Kategorisierung KI-Systeme



Einteilung der KI-Systeme

Kategorisierung KI-Systeme mit Beispielen

Stufe	KI-System	Beispiele (Auswahl)
1	Verbotene Praktiken im KI-Bereich Verbot, Art. 5 KI-VO	– Predictive Policing – Gesichtserkennungsdatenbanken durch Scraping von Social Media/ Überwachungskameras (im öffentlichen Raum) – Biometrische Echtzeit-Identifizierungssysteme im öffentlichen Raum zur Strafverfolgung
2	Hochrisiko-KI-Systeme	– KI-Systeme als Sicherheitskomponenten kritischer Infrastruktur – Bewerbungsverfahren – Bewertung von Kranken- und Lebensversicherungen – Lügendetektoren – Wahlbeeinflussungssysteme

Einteilung der KI-Systeme

Kategorisierung KI-Systeme mit Beispielen - Fortsetzung

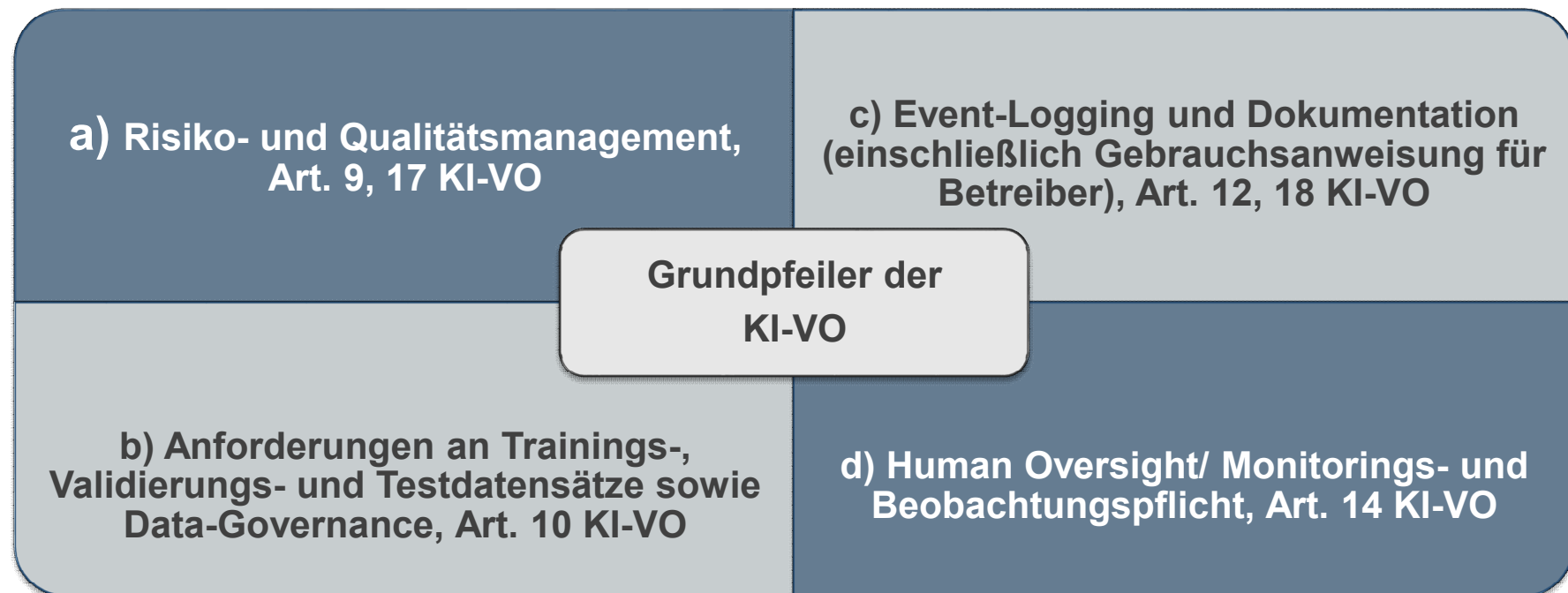
Stufe	KI-System	Beispiel
3	Bestimmte KI-Systeme	– Interaktion mit natürlichen Personen/Erzeugung von Inhalten, wie – Chatbots – Virtuelle Assistenten, – Sprach-Assistenzsysteme, – Smart-Home-Geräte
Weitere Kategorie	KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck („Generative KI“)	– Erzeugung von Texten, Bildern und anderen Inhalten – mit einzigartigen Innovationsmöglichkeiten – Herausforderungen für Künstler, Autoren, andere Kreative – Flexible Erzeugung von Inhalten (Large Language Models) – Text-, Audio-, Bild- und Videoinhalte – für ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben

03

Wesentliche Anforderungen an KI- Systeme und KI-Modelle

Wesentliche Anforderungen an KI-Systeme und KI-Modelle

Anforderungen Hochrisiko-Systeme – Adressat: Anbieter, Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Abschnitt 2



Wesentliche Anforderungen an KI-Systeme und KI-Modelle

Wesentliche Anforderungen an KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck („Generative KI“), Art. 50-55 KI-VO

Differenzierung und Einstufung, Art. 51 KI-VO:

- KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck
- KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko, Art. 51 KI-VO

Ein **KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko** ist ein KI-Modell, das alternativ

- über Fähigkeiten mit hohem Wirkungsgrad verfügt,
 - die mit geeigneten
 - technischen Instrumenten und Methoden, einschließlich Indikatoren und
 - Benchmarks, bewertet werden, Art. 51 Abs. 1 a) KI-VO
- *oder* so von der EU-Kommission oder einer qualifizierten Warnung eingestuft wird, Art. 51 Abs. 1 b) KI-VO
- aufgrund bestimmter technischer Werte entsprechend widerleglich eingestuft wird, Art. 51 Abs. 2 KI-VO (die kumulierte Menge der für das Training des KI-Modells verwendeten Berechnungen, gemessen in FLOPs beträgt mehr als 10^{25})

Wesentliche Anforderungen an KI-Systeme und KI-Modelle

Pflichten der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck („Generative KI“), Art. 50-55 KI-VO - Fortsetzung

KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, Art. 53 KI-VO

- Erstellung und Aktualisierung der technischen Dokumentation des Modells,
 - einschließlich Trainings- und Testverfahrens und der Ergebnisse der Bewertung
- Erstellung und Aktualisierung der Informationen und Dokumentation
 - und Bereitstellung an Anbieter von KI-Systemen, die dieses KI-Modell in ihre KI-Systeme integrieren möchten,
 - unter Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums und von Geschäftsinformationen
- Erstellung einer Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts
- Zusammenfassung der für das Training dieses KI-Modells verwendeten Inhalte.

Wesentliche Anforderungen an KI-Systeme und KI-Modelle

Pflichten der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck („Generative KI“), Art. 50-55 KI-VO - Fortsetzung

Zusätzliche Anforderungen für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischen Risiken, Art. 55 KI-VO

- Modellbewertung mit standardisierten Protokollen und Instrumenten
 - einschließlich Angriffstests zur Ermittlung/Minderung von Systemrisiken,
- Bewertung möglicher systemischer Risiken auf Unionsebene
 - einschließlich ihrer Ursachen –,
- Erfassung und Dokumentation von
 - Informationen über schwerwiegende Vorfälle und mögliche Abhilfemaßnahmen
 - ggf. Meldung an Amt für künstliche Intelligenz/nationale Behörden,
- Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Cybersicherheit.

Wesentliche Anforderungen an KI-Systeme und KI-Modelle

Wesentliche Pflichten für Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, Art. 26 KI-VO

- Verwendung der Hochrisiko-KI-Systeme entsprechend den beigefügten **Gebrauchsanweisungen** und Implementierung geeigneter TOM hierfür
- Einhaltung der Protokollierungspflichten und sonstiger einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie Aufbewahrung der **Event-Protokolle** des KI-Systems
- Wahrnehmung der vom Anbieter angegebenen Maßnahmen der **menschlichen Aufsicht** und **Überwachung gemäß Gebrauchsanweisung**
- Sicherstellung, dass **Eingabedaten** der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems entsprechen und ausreichend **repräsentativ** sind
- Vor der Inbetriebnahme/Verwendung am Arbeitsplatz **Information** der **Arbeitnehmervertreter** und betroffenen **Arbeitnehmer**
- **Information natürlicher Personen über Einsatz Hochrisiko-KI-Systeme**, die natürliche Personen betreffende Entscheidungen treffen/bei solchen Entscheidungen unterstützen



04

Sanktionen

Sanktionen

Sanktionen, Kapitel XII, Art. 99-101 KI-VO

- **Art. 99 KI-VO - Sanktionen**
- **Grundsatz, Art. 99 Abs. 1 KI-VO:**
- Implementierung von Vorschriften für Sanktionen/andere Durchsetzungsmaßnahmen nach Vorgaben KI-VO durch die Mitgliedstaaten
- Notifizierung an EU-Kommission unverzüglich/spätestens zum Inkrafttreten der KI-VO
- Festlegung, in welchem Umfang Geldbußen gegen Behörden/öffentliche Stellen verhängt werden
- **Im Einzelnen gilt:**
- **Art. 99 Abs. 3 KI-VO: bei *Missachtung des Verbots der in Artikel 5 genannten KI-Praktiken*:**
 - Geldbußen von bis zu **35 000 000** EUR oder
 - im Falle von Unternehmen – bis zu **7 %** des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Sanktionen

Sanktionen, Kapitel XII, Art. 99-101 KI-VO

- **Art. 99 Abs. 4 KI-VI:** bei *Verstoß eines KI-System* gegen *für die nachfolgenden Akteure oder notifizierte Stellen geltenden Bestimmungen* - mit Ausnahme Art. 5:
- Geldbußen von bis zu **15 000 000 EUR** von bis zu **3 %** des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist:
 - Pflichten der **Anbieter** gemäß **Artikel 16**;
 - Pflichten der **Bevollmächtigten** gemäß Artikel 22;
 - Pflichten der **Einführer** gemäß Artikel 23;
 - Pflichten der **Händler** gemäß Artikel 24;
 - Pflichten der **Betreiber** gemäß **Artikel 26**;
 - für notifizierte Stellen geltende Anforderungen und Pflichten gemäß Artikel 31,
 - Artikel 33 Absätze 1, 3 und 4 bzw. Artikel 34;
 - **Transparenzpflichten** für **Anbieter** und **Betreiber** gemäß Artikel 50.

Sanktionen

Sanktionen, Kapitel XII, Art. 99-101 KI-VO

- **Art. 99 Abs. 5 KI-VO:** bei *falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen* gegenüber notifizierte Stellen/zuständigen nationalen Behörden auf Auskunftersuchen:
 - Geldbußen von bis zu **7 500 000 EUR** oder –
 - im Falle von Unternehmen – von bis zu **1 %** des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- **Zuständigkeit, Art. 99 Abs. 9 KI-VO:** Abhängig vom Rechtssystem Verhängung der Geldbußen durch nationale Gerichte/sonstige Stellen (noch zu benennen)

Sanktionen

Sanktionen Kapitel XII, Art. 99-101 KI-VO

- Art. 100 KI-VO: Geldbußen gegen Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU
- Geldbußen von **bis zu 1 500 000 EUR** bei *Missachtung des Verbots der in Artikel 5* genannten KI-Praktiken
- Geldbußen von **bis zu 750 000 EUR** bei
 - Nichtkonformität des KI-Systems mit in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen oder Pflichten
 - mit Ausnahme der in Artikel 5 festgelegten Pflichten
- **Zuständigkeit:** Europäischer Datenschutzbeauftragter; jährliche Mitteilung an EU-Kommission über verhängte Geldbußen

Sanktionen

Sanktionen Kapitel XII, Art. 99-101 KI-VO

- Art. 101 KI-VO: Geldbußen gegen Anbieter von KI-Modellen mit **allgemeinem Verwendungszweck**
 - Geldbußen von bis zu 3 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres oder 15 000 000 EUR, je nachdem, welcher Betrag höher ist bei
 - Verstößen gegen die **Bestimmungen dieser Verordnung**;
 - Verstoß gegen die **Anforderung von Dokumenten/Informationen** gemäß Art. 91 oder bei falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen
 - **Nichterfüllung** einer gemäß Art. 93 geforderten **Maßnahme**;
 - **Nichtgewährung des Zugangs** der Kommission zu dem KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck/ mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko **zur Bewertung** nach Art. 92.
- **Zuständigkeit:** EU-Kommission, Art. 101 Abs. 1 KI-VO

05

Fazit und Bedeutung für die Praxis

Fazit und Bedeutung für die Praxis

- 1) Im Zentrum der Regelungen der KI-VO stehen Hochrisiko-KI-Systeme, an deren Entwicklung und Bereitstellung sehr hohe Anforderungen gestellt werden.
- 2) Dies gilt maßgeblich für die Einrichtung eines komplexen Risiko- und Qualitäts-Managements, die Daten-Governance, Event-Logging und Dokumentation sowie den Human Oversight.
- 3) Gemäß den Gebrauchsanweisungen der Anbieter müssen ebenso Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen umfangreiche Pflichten beim Betrieb dieser Systeme erfüllen.
- 4) Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Anbietern und Betreibern müssen diese Pflichten, Verantwortlichkeiten, Gewährleistung und Haftung regeln.
- 5) Zudem müssen KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (Generative KI) aufgrund ihrer Bedeutung für die KI-Wertschöpfungskette umfangreiche Anforderungen hinsichtlich Dokumentation, Risikobewertung, Cybersicherheit, Schutz des geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen sowie einer Strategie zur Einhaltung des Urheberrechtes erfüllen.
- 6) Bei der Nutzung bestimmter KI-Systeme sind hingegen je nach KI-System „nur“ bestimmte Transparenzpflichten von Anbietern und Betreibern zu erfüllen.
- 7) In der Praxis ist deswegen genau zu prüfen, ob und wenn welche Art von KI-System entwickelt, bereitgestellt und/oder genutzt wird, ob dieses für den Einsatzzweck erforderlich ist, und die insoweit geltenden Anforderungen erfüllt werden können.

Dr. Christiane Bierekoven

Rechtsanwältin | Fachanwältin für IT-Recht



Dr. Ganteführer Marquardt & Partner mbB

Poststraße 1-3

40213 Düsseldorf

(T) +49 (0) 211 / 8989 – 123

(F) +49 (0) 211 / 8989 – 150

bierekoven@gamapa.de

www.gamapa.de



Tätigkeitsschwerpunkte

- IT-Recht
- Datenschutzrecht
- Digitalisierung / Industrie 4.0
- Outsourcing und Cloud
- Projekt- und agile Vertragsgestaltung
- Software-Lizenz-, überlassungs- und Pflegeverträge

Branchen:

- Chemie
- Energie
- Automobilindustrie
- Gesundheit und Soziales
- Maschinen- und Anlagenbau
- Öffentliche Hand
- Versicherungsbranche